

Amtsgericht Nürnberg

Az.: 240 C 4045/26



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Ersatz-Pilot GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Herrn Julian Voss, Bahnhofstraße 39,
25421 Pinneberg
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Pale Bridge Rechtsanwälte GbR**, Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg, Gz.:
SP-2026-58455

gegen

[REDACTED] Inh. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
- Beklagte -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Nürnberg durch den Richter am Amtsgericht Kellendorfer am 11.08.2026
aufgrund des Sachstands vom 11.08.2026 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO fol-
gendes

Endurteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 326,15 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 20.06.2026 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 326,15 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 326,15 € aus abgetretenem Recht gemäß § 823 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 398 BGB zu.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Der streitgegenständliche Kostenerstattungsanspruch wurde von dem geschädigten Unternehmen wirksam an die Klägerin abgetreten. Bei dem Geschäftsmodell der Klägerin handelt es sich - unstrittig - um einen echten Forderungskauf - sog. echtes Factoring - , bei dem die Forderung im Wege des Vollerwerbs unter vollständiger Übernahme des Bonitäts- und Ausfallrisikos erworben wird. Einer Registrierung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz bedarf es hierfür nicht, weshalb die Abtretung nicht gemäß § 134 BGB i.V.m. § 3 RDG nichtig ist (vgl. BGH, Urteil vom 21.03.2018 – VIII ZR 17/17).

Dem Unternehmen stand gegen die Beklagte ursprünglich ein Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog wegen rechtswidrigen Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb zu. Die unaufgeforderte Zusendung einer Werbe-E-Mail an die gewerbliche Adresse stellt einen unzulässigen und erheblichen Eingriff in den Betriebsablauf dar (BGH, Beschluss vom 20.05.2009 – I ZR 218/07). Eine wirksame Einwilligung oder eine bestehende Kundenbeziehung nach § 7 Abs. 3 UWG lag nicht vor.

Durch die fristgerechte Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung wurde die Wiederholungsgefahr zwar beseitigt, der bereits zuvor durch die Beauftragung von Rechtsanwälten entstandene, eigenständige Schadensersatzanspruch auf Kostenerstattung blieb hiervon jedoch unberührt.

Die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe war erforderlich und zweckmäßig. Dem Unternehmen als geschädigtem Gewerbebetrieb fehlten die spezialisierten Kenntnisse zur eigenständigen Rechtsverfolgung; die Einschaltung war angesichts der professionellen Werbe-E-Mail auch sachgerecht. Ein Rechtsmissbrauch im Sinne von § 242 BGB liegt nicht vor, da das primäre Rechtsschutzinteresse des Unternehmens auf die Abwehr unzulässiger Störungen gerichtet war.

Der Ansatz eines Streitwerts von 3.000,00 € für die erste unaufgeforderte Werbe-E-Mail entspricht der ständigen obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGH, Beschluss vom 30.11.2004 – VI ZR 65/04). Die berechneten Gebühren (1,3 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG nebst Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VV RVG) sind demnach in Höhe von 326,15 € begründet. Umsatzsteuer ist mangels Vorsteuerabzugsberechtigung des gewerblichen Mandanten nicht auszuweisen.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtzuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Nürnberg
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Kellendorfer
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Nürnberg, 11.08.2026

Pfeifer, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle